

>elektronisches Schreiben<
(praesidiales@regierung.li)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
9494 Vaduz

Gamprin, 14. September 2023

Abteilung: **Gemeindevorstehung**
Referenz: Johannes Hasler
Thema: **Stellungnahme Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes RelGG)**

Sehr geehrter Herr Regierungschef, werter Daniel

Mit Schreiben vom 9. Mai 2023 wurde der Gemeinde Gamprin der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze übermittelt. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 13. September 2023 den Vernehmlassungsbericht behandelt und gibt nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde Gamprin besitzt über die «Pfarrfründe» eine althergebrachte Verflechtung mit der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Bendern, respektive der römisch-katholischen Kirche. Eine vermögensrechtliche Bereinigung hat bislang nicht stattgefunden bzw. ist vor einigen Jahren gescheitert. In diesem Zusammenhang ist uns wichtig, auf die guten Beziehungen zur Pfarrei Mariä Himmelfahrt und der Landeskirche in den letzten Jahren hinzuweisen. Auf dieser Basis aufbauend möchte der Gemeinderat zu gegebener Zeit eine vermögensrechtliche Bereinigung erneut mit der römisch-katholischen Kirche angehen.

Entflechtung von Staat und Kirche

Bislang hat sich eine vollumfängliche Entflechtung von Staat und Kirche als schwer durchführbar herausgestellt, entsprechende Bemühungen sind vor rund zehn Jahren zum Stillstand gelangt. Aus diesem Grund wird nun lediglich eine «Neuordnung der Beziehungen» zwischen Land sowie den Religionsgemeinschaften seitens der Regierung angestrebt. Das Verhältnis von Landeskirche und Gemeinde, respektive primär das Verhältnis von Pfarrei und Gemeinde fällt dabei bewusst in der Vernehmlassungsvorlage ausser Betracht. Das System der Staatskirchenhoheit soll gemäss Vorlage weiterbestehen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Regierung die nunmehr vorgeschlagene Revision als «Zwischenlösung» hin zu einer vollumfänglichen Entflechtung sieht. Eine «Zwischenlösung» darf jedenfalls nicht eine zukünftige vollumfängliche Entflechtung verunmöglichen.

Erfassen der Religionszugehörigkeit (allgemein)

Nachdem das Erfassen der Religionszugehörigkeit durch die Gemeinden bislang in keinem Gesetz gefordert worden ist, erfassen diese die Daten nicht (mehr) oder nur punktuell. Ein Nachführen dieser Daten ist praktisch unmöglich, da bei fehlenden Daten bei den entsprechenden Personen nachgefragt werden müsste, und zwar ausführlich (Widerspruch der Weitergabe ermöglichen, Nachhaken bei Nicht-Antworten).

Bei der vorgesehenen Lösung soll die Religionszugehörigkeit an drei Orten (Gemeinden, Zivilstandsamt sowie Ausländer- und Passamt) erfasst werden. Im Hinblick auf das Zentrale Personenregister (ZPR) ist eine solche Lösung nicht nachvollziehbar. Hier soll eine zentrale Stelle diese Aufgabe übernehmen, idealerweise das Zivilstandsamt.

Zur Übersicht über die Aufnahme der Religionszugehörigkeit folgende Tabelle:

Balzers	auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt "unbekannt" (keine Nachfrage)
Triesen	wird nicht erfasst
Triesenberg	auf Anmeldeformular; wird nicht erfasst oder aktualisiert
Vaduz	auf Formular, wird aber nicht in Gesol eingetragen
Schaan	nicht auf Formular, kein Eintrag ins Gesol
Planken	nicht auf Anmeldeformular, in Gesol nicht gepflegt
Eschen	wird nicht erfasst
Mauren	auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt, bleibt das Feld leer
Ruggell	nicht auf Anmeldeformular; falls Taufe im "In Christo", wird manuell nachgeführt.
Schellenberg	auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt, bleibt das Feld leer
Gamprin	auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt "unbekannt" (keine Nachfrage)

Erfassen der Religionszugehörigkeit (Datenschutz)

Neben den oben erwähnten Bedenken sind auch betreffend Datenschutz Bedenken anzumelden. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Verarbeitung betreffend der religiösen Weltanschauung einer privaten Person nicht unter die Kategorie der „gewöhnlichen personenbezogenen Daten“, sondern unter die „besonderen Kategorien der personenbezogenen Daten“ (vgl. Art. 46 Bst. o DSGVO) fällt. Da diese erhebliche Risiken für die Grundrechte und Freiheiten von Personen beinhalten können, ist diese Kategorie besonders schützenswert. Artikel 24 sieht in Absatz 1 vor, dass die Einwohnerkontrollen der Gemeinden, das Zivilstandsamt und das Ausländer- und Passamt in ihren Registern Daten über die Religionszugehörigkeit von Personen erfassen sollen.

Hierzu ist zu bemerken, dass die Gemeinden Religionsdaten seit Jahren nicht mehr erfassen, da es dafür bisher keine Rechtsgrundlage gab. Dies wäre eine neue Aufgabe der Gemeinden, die unnötig ist. Nach Ansicht der Gemeinden reicht es aus, wenn diese Daten auf Landesebene erfasst werden. Bei den Gemeinden besteht keine Notwendigkeit, die Religionszugehörigkeit des einzelnen Einwohners zu kennen. Damit kann der Grundsatz der Datensparsamkeit angewendet werden. Dies umso mehr, als eine doppelte Führung dieser Daten bei den Gemeinden und bei der Landesverwaltung unnötig ist und dazu führen kann, dass Daten nicht übereinstimmen. Das wiederum führt zur Frage, welche Daten nun richtig sind: diejenigen, die bei der Landesverwaltung oder diejenigen, die bei der Gemeinde geführt werden?

Gemäss Absatz 2 und 3 soll im Zuge der Erfassung auch die Einwilligung der betroffenen Personen in die Weitergabe ihrer Daten an die entsprechende Religionsgemeinschaft abgeklärt werden. Im Fall einer vorhandenen Einwilligung erhalten die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt und den Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden die Daten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. In diesem Zusammenhang ist auf das von der Regierung erwähnte Spannungsfeld zwischen dem Datenschutz einerseits und der Angewiesenheit der

Religionsgemeinschaft auf die Daten andererseits zurückzukommen. Es ist fraglich, ob die Religionsgemeinschaft eine "genaue Kenntnis der ihr angehörenden Gläubigen" in der Tat benötigt. Es wäre interessant zu erfahren, wie dies in anderen Ländern geregelt ist. Schliesslich gilt auch hier der Grundsatz der Datensparsamkeit. Auch wenn an dieser Bestimmung festgehalten werden sollte, sollten die Einwohnerkontrollen gestrichen werden. Es ist völlig ausreichend, wenn die Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt informiert werden, wenn überhaupt.

Es sollte somit kritisch überprüft werden, ob für die Bemessung der Landesbeiträge an die Religionsgemeinschaften nicht auf die Ergebnisse der alle fünf Jahre stattfindenden Volkszählung abgestützt werden kann. Jedenfalls kann mit einer Streichung der Einwohnerkontrollen unnötiger Aufwand vermieden werden. Dies gilt auch für allfällige Probleme bei Unterschieden zwischen Daten bei den Einwohnerkontrollen und bei der Landesverwaltung. Für diese Lösung spricht, wie bereits darauf hingewiesen, der Grundsatz der Datensparsamkeit.

Finanzielle Auswirkungen

Basierend auf der gegenständlichen Vorlage geht die Gemeinde Gamprin davon aus, dass eine staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften zu keinen finanziellen Auswirkungen auf Seiten der Gemeinden führt. Die staatliche Anerkennung bewirkt nach unserer Auffassung ausschliesslich auf Seiten des Landes eine finanzielle Unterstützung (Art. 17 ff. und 21). Auch bei der im Vernehmlassungsbericht mehrfach erwähnten Einbindung der Religionsgemeinschaften ins «Gemeinwesen» resultieren unserer Meinung keine neuen finanziellen Aufwände.

Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten

In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzuhalten, dass eine der Problematiken bei der Trennung von Staat und Kirche wohl in diesem Gesetz liegt. In diesem gesamten Gesetz wird für Bau und Unterhalt zwar zuerst das jeweilige Kirchenvermögen (Stiftungen etc.) als zuständig genannt, dann aber jeweils die „Pfarrgenossen“ oder, was wohl dasselbe ist, die „Pfarrgemeinde“, sprich heute die politische Gemeinde. Das Gesetz ist als veraltet zu bezeichnen, kann jedoch offensichtlich aufgrund der beabsichtigten «Zwischenlösung» nicht aufgehoben werden.

Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden

Gegenständliches Gesetz stützt auf die Verfassung ab, in welcher Art. 38 festhält: „Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen“. Gegenständliches Gesetz ist für die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Verwaltung der in Gamprin bestehenden «Pfarrpfründe» nach wie vor Grundlage – obschon es aus der Zeit gefallen – schwer zu handhaben ist und Interpretationsspielraum lässt. Beispielsweise entspricht die Formulierung „der ständige Gemeinderat“ nicht mehr den heute geltenden Gesetzen, ebenso die Dauer von drei Jahren (heute ist eine Mandatsperiode vier Jahre) und die Wahl des Kirchenrates via „Bürgerversammlung“ (richtig wäre heute „Gemeindeversammlung“ bzw. stattdessen Urnenwahl der in der Gemeinde stimmberechtigten Landesbürgerinnen und -bürger).

Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst sowie Verordnung vom 7. August 1967 betreffend die Festsetzung der Entschädigung der Organisten

Das genannte Gesetz aus dem Jahre 1945 sowie die dazugehörige Verordnung aus dem Jahr 1967 sind inhaltlich überholt und tragen der Anstellung, der Enthebung, einer gesetzeskonformen und zeitgemässen Entlohnung und weiteren Punkten nicht mehr Rechnung bzw. stammen offensichtlich aus einer anderen Zeit. Es scheint angebracht, das Gesetz und die dazugehörige Verordnung ersatzlos aufzuheben.

Religionsunterricht

Einleitend soll darauf hingewiesen werden, dass dem konfessionellen Religionsunterricht in Gamprin eine grosse Bedeutung zukommt. Im aktuellen sowie den zwei Schuljahren zuvor, lag der Anteil am konfessionellen Religionsunterricht zwischen 76.5% und 80%. Die Zusammenarbeit im Bereich des katholischen Religionsunterrichts zwischen Pfarrei, Schule und Gemeinde kann als ausgezeichnet bezeichnet werden.

Durch die vorgesehene Änderung am Lehrerdienstgesetz soll die bisherige Zuständigkeit der Gemeinde für den Religionsunterricht an den Gemeindeschulen dem Land übertragen werden. Damit würde eine Gleichbehandlung mit den anderen Lehrpersonen der Schulen, andererseits aber auch die Gleichbehandlung mit den Religionslehrkräften der anderen Gemeinden gewährleistet. Auf folgende Punkte gilt es jedoch ausdrücklich hinzuweisen:

- In der Vernehmlassungsvorlage wird übersehen, dass konfessioneller Religionsunterricht auch durch die Geistlichkeit (Pfarrer / Kaplan) gegeben wird und dieser Unterricht Lohnbestandteil bildet. Eine Kürzung auf Seiten der Gemeinde, die Lohnzahlung durch das Land und anschliessende Gegenrechnung scheint aus diversen Gründen nicht praktikabel.
- Bei einer Anstellung über das Lehrerdienstgesetz ändern sich die schulischen Anforderungen an die Religionslehrkräfte. Es muss bezweifelt werden, dass alle bisherigen Religionslehrkräfte über ein entsprechendes notwendiges Diplom verfügen – eine mögliche Weiterbeschäftigung mittels des Lehrerdienstgesetzes scheint für viele Katechetinnen und Katecheten fraglich. Katechetinnen und Katecheten für den konfessionellen Religionsunterricht sind schon jetzt nicht einfach zu rekrutieren. Die Situation würde höchstwahrscheinlich verschärft werden.
- Aus der Vernehmlassungsvorlage geht nicht klar hervor, ob zukünftig für jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft Unterricht an den Gemeindeschulen zu erfolgen hat. In diesem Fall dürfte es fraglich sein für alle anerkannten Religionsgemeinschaften ausgebildete Lehrkräfte mit entsprechendem Diplom zu rekrutieren. Ferner stellt sich die Frage wie sich dies auf den Schulbetrieb in den Gemeindeschulen auswirken würde. Schülerinnen und Schüler müssten vermutlich über alle Jahrgänge für den Religionsunterricht einer kleinen staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft zusammengezogen werden, was dazu führt, dass wegen dem zeitgleichen Unterricht im von 80% besuchten konfessionellen Religionsunterricht noch mehr Religionslehrkräfte benötigt würden.
- Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass der Pfarrer möglichst Religionsunterricht in der 2. und 5. Schulstufe – speziell bezüglich der Vorbereitung auf die hl. Kommunion sowie die hl. Firmung wichtig – geben kann.

Zusammengefasst wird in der Vernehmlassungsvorlage zu wenig auf die Konsequenzen der Kompetenzverschiebung für den konfessionellen Religionsunterricht von der Gemeinde zum Land eingegangen.

Anerkennungsverfahren

Gemäss Vorlage sollen privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften ein Verfahren durchlaufen können, um eine staatliche Anerkennung erlangen zu können. Dies soll auf Antrag an die Regierung geschehen, welche – als nicht Religionsexperten – gemäss den Kriterien (Art. 7 RelGG) das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen prüft und gegebenenfalls die staatliche Anerkennung in einem rechtsmittelfähigen Entscheid ausspricht (oder verweigert). Es könnte somit geschehen, dass die Regierung die Anerkennung verweigert, dieser Entscheid rechtlich angefochten wird und es letztlich zu einer «gerichtlich-staatlichen Anerkennung» kommt.

Konkret wird vorgeschlagen, das staatliche Anerkennungsverfahren über die Regierung (= Rechtsmittelfähigkeit) zu streichen und stattdessen über den Gesetzgebungsprozess die Religionsgemeinschaften – analog der evangelischen Kirche sowie der evangelisch-lutherischen Kirche – klar und abschliessend zu benennen. Sollte zukünftig eine in Liechtenstein tatsächlich etablierte bis anhin privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft eine staatliche Anerkennung fordern, so wäre dies mittels eines Gesetzgebungsprozesses durch den vom Volk gewählten Gesetzgeber und nicht letztlich durch ein Gericht zu entscheiden.

Die Gemeinde Gamprin bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeindevorsteherung Gamprin


Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

